

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 14/0031
41 - Amt für Familie und Soziales			Datum: 21.01.2014
Bearb.:	Herr Klaus Struckmann	Tel.: 410	öffentlich
Az.:	41-Herr Struckmann/Ju		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	23.01.2014	Anhörung

Schulbegleiter/innen

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses 007/XI am 28.11.2013, TOP 15.3, stellte Frau Hahn mehrere Fragen zur Bereitstellung von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern, die im Folgenden beantwortet werden.

Einleitend stellte Frau Hahn dazu fest, dass „die Bereitstellung von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern eine Aufgabe der Jugendhilfe ist“.

Diese Einschätzung wird von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe so nicht geteilt. Die Verwaltung begrüßt deshalb die Initiative der Landesregierung, dass durch das Bildungsministerium und das Sozialministerium gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden eine Untersuchung durchgeführt wird, inwieweit eine Ressourcenbündelung das System der inklusiven Beschulung stärken kann. Auslöser der Diskussion sind unter anderem die starken Zuwachsraten der Fälle von Schulbegleitung, die sich nach Aufnahme des Inklusionsansatzes im Schulgesetz bundesweit entwickelt haben. Die Jugendhilfe wird jetzt hier eher im Rahmen einer Auffanghilfe in Haftung genommen. Alle kommunalen Landesverbände hatten signalisiert, in einer entsprechenden Arbeitsgruppe mitzuwirken.

Frage:

Ist die Aufgabe vergeben worden?

Antwort:

Die Aufgabe der Schulbegleitung wird in Norderstedt einzelfallbezogen vergeben.

Frage:

Fand eine Ausschreibung statt?

Antwort:

Zur Beantwortung wird auf Auszüge einer ausführlichen Antwort der Verwaltung im Jugendhilfeausschuss am 11.04.2013 auf eine gleichlautende Anfrage von Frau Hahn vom 14.03.2013 verwiesen:

„Zur Unterstützung des Jugendamtes werden die Bereiche ambulante Hilfen (...) an freie Träger vergeben.

- (...)
- Sind die übertragenden Aufgaben ausgeschrieben worden?
- (...)

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Antwort der Verwaltung:

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den JHA und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen; die Geschäfte der lfd. Verwaltung im Bereich Jugendhilfe werden vom Oberbürgermeister bzw. im Rahmen der Delegation von der Amtsleitung geführt, § 70 Abs. 1 u. 2 SGB VIII.

Geschäfte der lfd. Verwaltung sind solche Geschäfte, deren Erledigung eine (politische) Entscheidung der Lenkungsorgane nicht oder nicht mehr erfordert,

- weil sie bereits gesetzlich vorbestimmt sind
- weil eine grundsätzliche Vorentscheidung des Lenkungsorgans bereits vorliegt
- weil eine sachgerechte Entscheidung innerhalb des gesetzlichen Beurteilungs- und Ermessensspielraumes oder innerhalb von vorgegebenen Rahmenbedingungen von Verwaltungsfachleuten selbständig zu treffen ist.

Diese Regelung dient dazu, die Arbeitsfähigkeit des Jugendamtes sicher zu stellen.

Für den Bereich der ambulanten u. stationären Hilfen gilt das sog. sozialrechtliche Dreiecksverhältnis, d.h. der Hilfeempfänger hat einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung ggü. dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe. (...) Die Leistung erbringt der freie Träger der Jugendhilfe im Auftrag des öffentlichen Trägers. Der freie Träger und der öffentlichen Träger schließen Leistungs- und Entgeltvereinbarungen ab. Leistungen, die im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis erbracht werden, sind nicht auszuschreiben.

Für den Bereich der ambulanten (...) Hilfen gibt es klare gesetzliche u. überregionale vertragliche Festlegungen für die abzuschließenden Leistungs- und Entgeltvereinbarungen. Die Verwaltung des Jugendamtes führt aus, was vorgegeben ist:

- § 77 SGB VIII für ambulante Hilfen (...)“

Ergänzend zur aktuellen Anfrage ist anzumerken, dass für ambulante Leistungen wie z.B. Schulbegleitung § 77 SGB VIII gilt. Danach sind Vereinbarungen (nur) über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme *anzustreben*. Einheitliche Vorgaben durch einen Landesrahmenvertrag gibt es für ambulante Leistungen nicht.

Frage:

Wird das neue Tarifreuegesetz des Landes eingehalten?

Gilt das Gesetz bei dieser Art der Dienstleistungen, die die Stadt an Dritte vergibt?

Antwort:

Das Tarifreue- u. Vergabegesetz Schleswig-Holstein v. 31.05.2013 hat den Zweck, einen fairen Wettbewerb um das wirtschaftlichste Angebot bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu fördern. Dieser Zweck geht im Bereich der Jugendhilfe fehl. Das Rechtsverhältnis zwischen öffentlichem u. freiem Träger der Jugendhilfe ist nicht auf Wettbewerb ausgerichtet, sondern auf Zusammenarbeit zur Bewältigung einer gemeinsamen Aufgabe angelegt. Leistungen, die im sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis erbracht werden, sind nicht auszuschreiben. Insoweit kommt das o.g. Gesetz nicht zur Anwendung.

In den Leistungsvereinbarungen und Verträgen, die mit den Jugendhilfeträgern abgeschlossen werden, werden diese zur Zahlung der in den jeweiligen Tarifverträgen festgelegten Entgelte verpflichtet. Eine tarifentsprechende Vergütung gebietet sich bereits deshalb, weil die Aufgabenerfüllung im Bereich der Jugendhilfe im Regelfall eine pädagogische Qualifikation voraussetzt.

Jugendhilfeträger, mit denen keine Leistungsvereinbarungen bestehen, werden seitens des Jugendamtes auf die Bestimmungen des Tarifreuegesetzes od. des Mindestlohngesetzes hingewiesen.

Das Mindestlohngesetz für das Land Schleswig-Holstein v. 13.11.2013 schreibt in § 3 vor, dass in Leistungserbringungsverträgen nach den Büchern des Sozialgesetzbuchs die Zah-

lung eines Mindestlohns an die Arbeitnehmer des Leistungserbringers nach § 5 des Gesetzes zu vereinbaren ist. Das sind z.Zt. 9,18 € brutto je Zeistunde.

Das Mindestlohngesetz kann sich im Bereich Jugendhilfe nur sehr eingeschränkt auswirken in Arbeitsfeldern, die keiner pädagogischen Qualifikation bedürfen.

Frage:

Wie hoch ist der jeweilige Stundensatz für die Schulbegleitung?

Antwort:

Der vom Jugendamt den Jugendhilfeträgern gezahlte Stundensatz für die Wahrnehmung der Schulbegleitung liegt je nach Leistungsumfang zwischen 16 – 34 €.

Frage:

Wo wird der Haushaltstitel für die Schulbegleitung geführt?

Antwort:

Die Schulbegleitung erfolgt in der Regel als Hilfe nach § 35a SGB VIII. die Mittel dafür stehen auf den Produktkonten 363300.533100 bzw. 363300.533200 zur Verfügung.

Frage:

Wie hoch ist der Ansatz?

Antwort:

Der Haushaltsansatz in 2014 beträgt 190.000 € für alle Hilfen nach § 35a SGB VIII.